

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
des Gymnasiums am Oelberg, Königswinter-Oberpleis e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums am Oelberg, Königswinter-Oberpleis“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königswinter und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg, VR 90322 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung und der Jugendhilfe durch die ideelle und materielle Förderung des Gymnasiums am Oelberg,
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch geldliche Zuwendungen
 - a) für die Beschaffung neuer Lehr- und Arbeitsmittel, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht bereitgestellt werden;
 - b) zur Durchführung erzieherischer Aufgaben der Schule;
 - c) als Beihilfen für bedürftige Schüler, um diesen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod (natürliche Person) oder durch Auflösung (Juristische Personen) des Mitglieds;
 - b) durch Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der entsprechende Vorstandsbeschluss ist schriftlich mit Begründung dem auszuschließenden Mitglied zuzustellen per Einschreiben und Rückschein. Binnen einer Woche nach Zustellung ist das Beschwerderecht des auszuschließenden Mitglieds an den Vorstand gegeben; alsdann unterliegt die Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- (4) Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug, erlischt seine Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge und sonstigen Verzugsschaden (Rücklastschrift, Portokosten u.a.) bleibt unberührt.
- (5) Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Vorstand vorzuschlagen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 5 Einnahmen

- (1) Die Aufgaben des Vereins werden u.a. durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.
- (2) Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand kann der Mitgliedsbeitrag ermäßigt werden; über die Beitragsermäßigung entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Beitrags- oder Spendenbescheinigung für das Finanzamt wird auf Wunsch ausgestellt.

§ 6 Gewinnverwendungen und Verwaltungsausgaben

- (1) Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu sechs Beisitzern/innen. Ferner gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an:
die/der Schulleiter/in und ein/e Verbindungslehrer/in, sofern diese - schriftlich – zustimmen.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren per Email, Fax oder Briefpost gefasst werden.
- (3) Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB werden durch die/den Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen wahrgenommen. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Schulleiter/in und der/die Verbindungslehrer/in sind Vorstandsmitglieder kraft ihres Amtes für die Dauer ihres Amtes, sofern sie nicht zuvor durch Rücktritt aus dem Vorstand ausgeschieden sind; die durch Rücktritt vakante Position im Vorstand bleibt dem/der Schulleiter/in und dem/der Verbindungslehrer/in vorbehalten.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit Beisitzer/innen berufen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bis dahin sind sie zu den Vorstandssitzungen einzuladen, bilden mit dem Vorstand einen erweiterten Vorstand und können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzenden mit Bekanntgabe der Tagesordnung; die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Homepage unter www.gymnasium-am-oelberg.de und durch Aushang im Gymnasium am Oelberg, Weilerweg 25, 53639 Königswinter-Oberpleis. Der Versammlungstermin soll auch in der örtlichen Tageszeitung „General-Anzeiger“ erscheinen.
- (3) Die Beschlüsse werden - mit Ausnahme zu den in den §§ 9 und 10 dieser Satzung vorgesehenen Fällen und soweit dies nach dem Vereinsrecht zulässig ist - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung Jahresberichte über die in jedem Geschäftsjahr durchgeführten, in Durchführung begriffenen und geplanten oder angeregten Vorhaben.
- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von einer Woche vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (8) Der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Sitzungsniederschriften über die Mitgliederversammlungen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen
 - e) Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrages
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschwerde eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes gemäß § 3 Abs.3 dieser Satzung
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist wirksam, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder zugestimmt haben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.